

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pool & more Ges.m.b.H.

Fassung vom 01.04.2023

1. Geltung:

1.1. Die Pool & more Ges.m.b.H. im folgendem auch kurz Pool & more genannt, kontrahiert, sofern nicht schriftlich anderweitig geregelt, ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
1.2. Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner sind unwirksam und werden nicht Vertragsinhalt.
1.3. Die AGB werden allen Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen zugrunde gelegt, soweit im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
1.4. Die Geltung von ONORMEN muss ausdrücklich vereinbart werden. Grundsätzlich gelten ONORMEN auch dann nur insoweit, als diese Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln oder sie diesen Geschäftsbedingungen widersprechen.
1.5. Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Geschäftsbedingungen Anwendung soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

2. Angebote:

2.1. Alle unsere Angebote sowie Preislisten und Preisanschläge verstehen sich immer freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung.
2.2. Pool & more behält sich Anpassungen wegen Irrtums, Preisänderungen, Änderungen der technischen Spezifikation, Änderungen der Rohmaterialpreise sowie Änderungen von Gewichts- und Maßangaben vor.
2.3. Unser Anbot und diesem zugehörige Unterlagen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, innerhalb von 3 Wochen ab Anbotsabgabe bzw. Absendung als verbindlich.
2.4. Eine Abnahme eines vom AN erstellten Anbots ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.
2.5. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des AN. Eine auch nur auszugsweise Verwendung dieser Unterlagen ohne Zustimmung des Anbieters macht Schadenersatzpflichtig.
2.6. Besichtigungstermine: Die ersten zwei Besichtigungs- bzw. Besprechungstermine vor Ort sowie das darauf folgende Angebot, sind kostenlos. Ab dem dritten Termin werden pauschal pro Termin EUR 300,00 (inkl. 20% MwSt.) in Rechnung gestellt. Die ab dem dritten Termin entstehenden Kosten, werden, im Falle einer Auftragserteilung, bei der Schlussrechnung gutgeschrieben. (Es wird kein km-Geld für An- und Abfahrt verrechnet.)
2.7. Registruersatz (inkl. 20% MwSt.): EUR 129,-
2.8. An- und Abfahrtszeit = Wegzeit wird wie Arbeitszeit berechnet.
2.9. Kolorierter Plan: Sollte die Aushandigung eines kolorierten Plans oder Abschriften desselben gewünscht werden, so wird für die Erstellung des Plans oder Abschriften desselben der Betrag von EUR 300,00 (inkl. 20% MwSt.) in Rechnung gestellt. Kommt der Auftrag zu Stande, wird der Betrag von EUR 300,00 (inkl. 20% MwSt.) der Kaufsumme angerechnet.
2.10. Nach Erhalt eines überarbeiteten Angebots verliert jedes vorangegangene Angebot seine Gültigkeit.

3. Prospekte, Datenblätter, Muster, Farben, Materialbeschaffenheit:

3.1. Abbildungen, Zeichnungen, Darstellungen haben oft Symbolcharakter und verstehen sich vorbehaltlich der technischen Weiterentwicklung und Änderungen.
3.2. Muster (Handmuster und Musterflächen) sind unverbindlich und zeigen nur das allgemeine Aussehen der Oberfläche. Handmuster und Musterflächen können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnungen, Struktur und Gefüge der Oberfläche in sich vereinen. Für die Farbunterschiede, Trübungen, Strukturen bzw. das Fehlen solcher, ferner für Naturfehler, wie Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Risse, Quarzadern bei Kalkstein usw. wird vom AN keine Haftung übernommen, wie sie auch keineswegs eine Wertminderung bedeuten.
3.3. Eine Prüfung der Ware hat stets unmittelbar bei der Übernahme zu erfolgen. Reklamationen sind anlässlich der Übernahmeprüfung schriftlich dem AN bekannt zu geben. Reklamationen von bereits verlegtem Material werden nicht anerkannt, da ein Austausch unmöglich ist. Es ist daher notwendig, vor dem Verlegen gegebenenfalls die Ware zu sortieren.

4. Vertragsabschluss und Storno:

4.1. An uns oder Verkaufspräsentanten übergebene oder übersandte Bestellungen sind für den Besteller verbindlich und verpflichten Pool & more erst nach Auftragsklärung und Auftragsbestätigung. Höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, Transportsperrungen und dgl. binden uns vom Vertrag.
4.2. Konstruktions-, geringfügige Farb- und Formänderungen der bestellten Ware berechtigen den Kunden, soweit der Kaufgegenstand nicht grundlegend geändert ist, nicht zum Vertragsrücktritt.
4.3. Die Vergabe des Auftrages - ganz oder teilweise - an Subunternehmer bleibt vorbehalten.
4.4. Zusatzaufträge müssen dem AN oder einer von ihm ausdrücklich namhaft gemachten Person mitgeteilt werden. Diese Abänderungen werden in Form eines Zusatzauftrages schriftlich angeführt und müssen vom AG gesondert unterzeichnet werden. Nicht ausdrücklich als bevollmächtigt namhaft gemachte Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Zusatzaufträgen berechtigt. Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft aufgetragen werden, gehen zu Lasten des AG und können vom AN gesondert in Rechnung gestellt werden, ohne dass eine Haftung des AN hinsichtlich des Zusatzauftrages übernommen wird. Die Verrechnung eines solchen Zusatzauftrages erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.
4.5. Alle Vereinbarungen (Sondereinbarungen) bzw. Änderungen bedürfen der Schriftform, andernfalls finden diese keine Berücksichtigung.

4.6. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig sind, jedoch erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem AG unverzüglich zu melden und gelten als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem AG unverzüglich Nachricht zu geben. Widerspricht der AG nicht innerhalb von 3 Tagen nach Verständigung, so gelten die Arbeiten automatisch als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.
4.7. Der AG ist zur Einholung aller notwendigen Bewilligungen verpflichtet.
4.8. Folgende Anschlüsse dürfen nur von einem konzessionierten Fachbetrieb durchgeführt werden: Warmwasseranschluss, Frischwasseranschluss, Kanalanschluss, Elektroanschluss
4.9. Mit der Auftragserteilung erklärt sich der AG einverstanden, auf seine Kosten für die nötigen Stromanschlüsse zu sorgen und die im Zuge der Arbeiten entstehenden Stromkosten zu übernehmen.
4.10. Der AG erklärt sich bereit von Arbeitsbeginn bis Fertigstellung des Auftrages eine Baustellenfahrfahrtafel der Fa. Pool & more mit einer Größe bis zu 100x150 cm an einer, von der Straße aus, gut sichtbaren Position aufzustellen oder zu befestigen.
4.11. Wird der, vom AG bereits bestätigte Auftrag, durch den AG storniert, so sind dem AN in jedem Fall all jene Kosten durch den AG zu ersetzen, die dem AN aus diesem Auftrag heraus bereits entstanden sind.
4.12. Mit der Auftragserteilung erklärt sich der AG einverstanden, dass sein Projekt fotografiert und zu Werbezwecken der Firma Pool & more veröffentlicht werden darf.

5. Preise:

5.1. Alle Preise für Endabnehmer verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart inklusive Mehrwertsteuer, ab Werk Lager Stockerau/NO (Incoterns 2000). Verpackung wird dem Käufer nicht in Rechnung gestellt.

6. Lieferung:

6.1. Lieferungen gehen stets zu Lasten des Kunden. Pool & more ist berechtigt, dem Kunden die Kosten der Transportverpackung zu verrechnen. Teillieferungen sind zulässig. Bei Annahmeverzug des Kunden ist Pool & more berechtigt, die Ware einzulagern und hierfür eine Lagergebühr in üblicher Höhe zu verlangen bzw. die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem hierzu befugten Unternehmen einlagern zu lassen. Lieferungen erfolgen, wenn nichts anders vereinbart wurde, bis Grundstücksgrenze/Gehsteigkante des Kunden.

7. Gefahrenübergang:

7.1. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung jedenfalls mit der Übergabe an den Kunden oder von diesen Beauftragten (Transporteur, etc.) - auch bei Lieferung frei Bestimmungsort - auf den Käufer über.

8. Lieferzeit:

8.1. Die angegebenen Lieferzeiten sind Richtwerte, aber für uns unverbindlich. Bei einer allfälligen längeren Lieferfrist seitens Pool & more kann der Kunde aus diesem Umstand keine wie immer gearteten Ansprüche (beispielsweise Schadenersatzansprüche) ableiten. Teillieferungen sind zulässig.

9. Gewährleistung und Haftung:

9.1. Pool & more gewährleistet, dass gelieferte Produkte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellungsängeln sind. Offensichtliche Mängel müssen vom Kunden sofort, verborgene Mängel innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme schriftlich angezeigt und Pool & more Gelegenheit gegeben werden, die Beanstandung nachzuprüfen.
9.2. Für Schäden durch Witterungseinflüsse (zB Hagelschlag, Schneedruck), unsachgemäße Behandlung, Bearbeitung oder Lagerung haftet Pool & more nicht. Konstruktionen im Außenbereich sind von Schneelast zu befreien.
9.3. Bei nachgewiesenen Mängeln am Liefergegenstand sieht Pool & more nach eigener Wahl das Recht zu, mangelhafte Produkte auszutauschen oder in anderer Form eine Nachbesserung vorzunehmen. Für ausgetauschte oder nachgebesserte Produkte oder Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.
9.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten, sofern diese Forderungen nicht rechtskräftig festgestellt oder von Pool & more anerkannt sind und eine Aufrechnungsgefahr besteht.
9.5. Sämtliche darüber hinausgehenden Gewährleistungsansprüche sowie Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, Drift- und Folgeschäden, die an anderen Sachen entstanden sind ausgeschlossen.
9.6. Die Gewährleistungspflicht besteht unabhängig von der Art des Mangels nur gegenüber dem ursprünglichen Käufer auf Dauer von 12 Monaten ab Lieferung (bei Verbrauchern zwei Jahre ab Lieferung).
9.7. Die Beweislast für Mängel trifft den Kunden. Im Zuge der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und allfälligen Kulanzreparaturen anfallende Transport-, Weg-, und Verpackungskosten gehen jedenfalls zu Lasten des Käufers.
9.8. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Pool & more verursacht wurde.
9.9. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- oder Besorgungshelfen von Pool & more. Für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind, werden Ersatzansprüche soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.10. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für Haftungen resultierend aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungen, Ersatz von mittelbaren Schäden und entgangenem Gewinn. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen Pool & more oder deren Erfüllungs- und Schäden und entgangenem Gewinn. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen Pool & more, deren Erfüllungs- und Verrichtungshelfen Verfahren 6 Monate nach Eintritt des Schadenersatzes.
9.11. Allenfalls gewährte Garantiezusagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
9.12. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen für die Dauer von 2 Jahren für bewegliche Teile (ausgenommen Verschleißteile).
9.13. Für Materialien und Teile, die vom AG beigestellt werden, übernimmt der AN keine Haftung.
9.14. Für Setzungschäden, die an Arbeiten auf nicht vom AN aufgefälltem Gelände entstehen, wird vom AN keine Haftung übernommen.
9.15. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem AG durch bloßen Zufall, durch Drifte, oder inn selbst entstehen, entfällt jegliche Haftung, des AN, egal wann diese Schäden auftreten.
9.16. Verlangt der AG die Durchführung von Arbeiten, bei denen der AN darauf hingewiesen hat, dass bei deren Durchführung Schäden/Mängel entstehen können, trotzdem, so übernimmt der AN keine Haftung.
9.17. Für Schäden aus Bewitterung (zB Schneelast) übernimmt der AN keine Haftung.

10. Rechnungsstellung und Zahlung:

10.1. Der Kaufpreis ist ohne Abzug von Skonto bei Übernahme der Ware zu bezahlen. Bei Lieferzeiten von mehr als 4 Wochen hat eine Anzahlung von 30% zum geforderten Zeitpunkt und 70% prompt bei Warenübernahme zu erfolgen. Allfällige hiervon abweichende Zahlungsmodalitäten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens Pool & more.
10.2. Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen im Sinne der ONORM 2241 abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
10.3. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten, Mengenermittlung. Zusatzleistungen, insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Zusatzaufträge, werden aufgrund der tatsächlichen aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferung nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.
10.4. Tretten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag oder Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderung der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.
10.5. Bei Zahlungsverzug des AG sind 10% Verzugszinsen über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank vereinbart, berechnet von der Gesamtbilanzrechnung pro Jahr.
10.6. Angelaufene Mahn- und Inkassospesen sind gleichfalls vom säumigen Kunden zu tragen. Bei Ratenzahlungen tritt bei Säumnis mit auch Nicht- oder Nicht-vollständiger Zahlung mit nur einer Rate Terminverlust ein, sodass Pool & more berechtigt ist, die gesamte Forderung sofort geltend zu machen.

11. Eigentumsverbehalt:

11.1. Sämtliche von Pool & more gelieferte Ware wird unter Eigentumsverbehalt geliefert und verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Gegenleistung Alleineigentum von Pool & more.
11.2. Wird gelieferte Ware vor vollständiger Erfüllung aller Forderungen von Pool & more verarbeitet oder bearbeitet, verbleibt das Eigentum dennoch bei Pool & more und diese wird Miteigentümerin an dadurch entstandenen neuen Sache entsprechend dem Wertes der gelieferten Waren zu dem dadurch entstandenen Produkt.
11.3. Die Ware darf weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Der Kunde tritt bei Weiterübertragung der Ware schon jetzt all seine Forderungen gegenüber Dritten, bis zur endgültigen Bezahlung ihrer Forderungen zahlungshalber an Pool & more ab.
11.4. Bei Zahlungsverzug darf der AN auf Kosten des AG, nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsverbehalt, die Lieferung entfernen. Allfällig darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
11.5. Bankgarantie: Auf Verlangen des AG kann auch eine Bankgarantie eingeholt werden. Die dabei anfallenden Bankkosten werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

12. Rücktritt vom Vertrag:

12.1. Kommt der Kunde einer vereinbarten Zahlung nicht nach, ist Pool & more unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung desselben mangels zur Deckung hinreichender Masse ist Pool & more ohne Nachfristsetzung zum Vertragsrücktritt berechtigt.

13. Installationen / Inbetriebnahme / Montage / Service:

13.1. Sämtliche Dienstleistungen, die über die Bereithaltung der bestellten Ware ab Werk Stockerau/NO hinausgehen, sind - so nicht anders vereinbart - im Kaufpreis nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Dazu zählen insbesondere Transportkosten, Montagekosten, Wegzeiten für An- und Abfahrt zum Kunden, sowie die Entsorgung von Verpackungsmaterial.

13.2. Service-, Wartungsarbeiten und ähnliche Dienstleistungen die nicht pauschal angeboten und bestellt wurden, werden nach tatsächlichem Aufwand zum Stunden Satz berechnet (Wegzeit = Arbeitszeit).

14. Abnahme:

14.1. Der AN hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Auch die Rechnungslegung gilt als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder Rechnungslegung zu erfolgen. Der AG kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der AG die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Rechnungslegung verlangt.
14.2. Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der AG die Ausmaßkontrolle nur verlangen, so lange die Ausmaße feststellbar sind.
14.3. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der AG dem AN unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.

15. Mängelrüge:

15.1. Mängel, die leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind. Diese Mängel sind direkt bei der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen. Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß, wenn der AG nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder Rechnungslegung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat.
15.2. Später hervor kommende Mängel sind unverzüglich nach deren Auftreten schriftlich anzuzeigen.
15.3. Musste der AG oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännische Aufsicht, während der Ausführung von Arbeiten oder bei Lieferung Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich zu rügen.
15.4. Unter Kaufverzug gilt § 377 HGB.

16. Datenschutz und Urheberrecht:

16.1. Die Pool & more Ges.m.b.H. nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Personenbezogene Daten, die beim Besuch unserer Webseiten erhoben werden, werden gemäß den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.
16.2. Pool & more ist berechtigt, in Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen personenbezogenen Daten von Kunden automatisiert zu verarbeiten und zu speichern. An die bekannt gegebene Kundenadresse abgegebene Erklärungen gelten als dort zugegangen, solange keine andere Adresse bekannt gegeben wurde.
16.3. Pläne, Lichtbilder, Skizzen und technische Zeichnungen verbleiben stets geistiges Eigentum der Pool & more GmbH Mit der Warenlieferung werden dem Kunden keinerlei Werknutzungs- oder Verwertungsrechte zuteil.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

17.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschuss der Verweisungsnormen (UN-Kaufrecht, Uncitral). Gerichtsstand ist Korneuburg, sowohl als Bezirksgericht als auch als Landesgericht. Erfüllungsort ist der Sitz der Pool & more Ges.m.b.H.

18. Ausführung der Arbeiten:

18.1. Zur Ausführung der Leistung ist der AN erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den AG verpflichtet. Bei Erarbeiten muss der AN vom AG schriftlich, unter Anschluss eines Plans, auf eventuelle Leitungen hingewiesen werden. Ansonsten wird im Schadenfall keine Haftung übernommen. Der AG ist als Bauherr für die Einholung eventuell notwendiger Genehmigungen verpflichtet.
18.2. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei von Witterungsverhältnissen abhängigen Arbeiten erstrecken sich vereinbarte Ausführungstermine in dem Ausmaß, wie die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern, bzw., unmöglich machen.
18.3. Die notwendige Gerüstung, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser und Strom hat der AG, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen.
18.4. Der AG wird durch Arbeitsberichte laufend über den aktuellen Stand der Arbeiten informiert. Diese Arbeitsberichte werden bei Nichtanwesenheit des AG täglich im Postkasten des AG zur Durchsicht hinterlegt. Die Arbeitsberichte sind laufend zu kontrollieren und zu unterschreiben. Sollten bei den Aufzeichnungen Unklarheiten auftreten, sind diese binnen drei Werktagen ab Ausstellung des betreffenden Arbeitsberichtes mit dem Büro abzuklären. Findet keine Rücksprache mit dem Büro statt, gilt der Arbeitsbericht, auch wenn er nicht unterschrieben ist, als vom Kunden akzeptiert. Die in den Arbeitsberichten angeführten Arbeitszeiten gelten inkl. Be- und Entladezeit sowie Fahrzeiten. Sämtliche Rabatte aus dem Auftrag gelten ausschließlich für diesen. Zusatzarbeiten oder Bestellungen werden nach Liste verrechnet.

19. Salvatorische Klausel

19.1. Wird irgendeine Bestimmung der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien einschließlich der AGB von einem Gericht oder sonst einer Behörde als nicht durchsetzbar oder unglücklich erkannt, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit, Gesetzmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. In diesem Fall werden die Parteien die ungültige Bestimmung durch eine den ursprünglichen wirtschaftlichen Absichten möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzen.

20. Abkürzungen

20.1. AN = Auftragnehmer, AG = Auftraggeber